



150 1/2 1/4

11. 36.

In  
 Ihre Röm. Kayserliche  
 auch  
 Zu Hungarn und Böhaimb  
 Königl. Majestät/  
**JOSEPHUM I.**  
 Der Augspurgischen Confessions-Berwand-  
 ten Churfürsten / Fürsten und Stände/  
 Zu gegenwärtigem Reichstage  
 in Regensburg /  
 Bevollmächtigten Räte / Bottschaffter /  
 und Gesandten /  
 Fernere  
**INTERCESSIONALES.**  
 Für Ihre Glaubens-Genossen /  
 im Herzogthum  
 Schlesien.

Dictatum Regensburg / den 5. Junii.  
 Anno 1708.

---

Gedruckt in eben diesem Monat



Dictatum Rarisbonz, d. 5. Junii, 1708.  
pr. Chur-Sachsen.

## Allerdurchlauchtigster / 2c.



Der Kaiser und Königl. Majest. wird anoch in allergnädigstem Andenken ruhen / was massen Dieselbe/ im Namen und von wegen Unserer gnädigst- und gnädigen Hn. Hn. *Principales*, auch Oberen und *Commitenten*, in einer vom 30. April vorigen Jahres erlassenen und darauf am 20. Juni allerunterthänigst übergebenen Vorchrift/ vor Eu. Kayf. und Königl. Majest. Eheliche Stände / *Vasallen* und Unterthanen Augspurgischer *Confession*, wie allegehorsamt ersucht haben / denen/ in Dero Ehelichen Erblanden / von sehr langer Zeit her / fast täglich angewachsenen *Religiöns-Gravaminibus*, durch unparteyische *Commission* förderhsamt allergnädigst abhelfen zu lassen. Ob nun wol wir darauf keine *Schrifftliche Resolution* (wie wir doch allergnädigst vertroestet worden) erhalten / welches vermuthlich die überhäufte viele *Affaires* werden verhindert haben. So ist es unsern gnädigsten und gnädigen Herren *Principales*, auch Oberen und *Commitenten* dennoch nicht weniger erfreulich zu vernehmen gewesen / das Eu. Kayf. und Königl. Maj. solch Ihre allerunterthänigste Vorchrift Ihre gleichwol zu Gemüte gehen lassen / und die darinn vorgemeynt-gehobene *Commission* würtluch zu *resolviren* / zu dem Ende auch Dero treu-gehorsamsen Ständen in Ehelichen Augspurg. *Confession* zuerlauben / allergnädigst geruhen wollen / Dero hierzu verordneten hohen *Commission* ihre *Gravamina* durch ordentliche *Deputation* vorzutragen / und dem aller- und jeder derselben langgedenckte endliche Abhelfung ehestens zuerwarten. Wollen nun unmittelbar Ihre Königl. Maj. aus Schweden / aus obhabender *Guarantie* des Westphälischen Friedens/ nach Anleitung desselben/ der Sachen sich *intervenendo* aus eigener Bewegniß angenommen / Eu. Kayf. und Königl. Majest. auch solches sich dahin allegirndigst gefallen lassen / das gewisse *Tractaten* nach dem wahren Inhalt des vorerworhnen Westphäl. Friedens / mit höchstgedachter Schwedischen Maj. errichtet / und dadurch denen vorhin bekanten *Gravaminibus* insoweit die abhelfliche Masse gegeben worden/ das sie numhero auf der *Execution* beruhen / und an ferneren derselben gut- und glücklichen Ausgang / zu beyder hoher *Compaciscenten* Zufriedenheit nicht zu zweifeln ist. So seynd unsere gnädigst- und gnädige Herren *Principales*, auch Obere und *Commitenten* hierüber umföhner erfreuet / als ihnen dadurch eine grosse Sorgen-Last abgehoben / ihre Glaubens-Gemeinen von denen bisherigen / ohne Eu. Kayf. und Kön. Maj. Wissen und Willen ihnen zugesügten Bedrückungen befreuet dem *Instrumento Pacis* desfalls keine Erläuterung und abermalige Befestigung / mitn dem H. Röm. Reich von selbiger seitn die Dube und Eicherheit gegeben und beständig worden. Und gleichwie Sie/ wie schon aus vielen andern/ also insonderheit hieraus ein herrliches Zeugniß von Eu. Kayf. und Kön. Maj. Gerechtigkeit-liebendem Gemüte / und aufrichtigster Regierde/ durch Aufhebung alles dessen / was die Gemüter auf einigerley Weise in Unfrieden setzen und trennen mag/ Friede und Ruhe in dem werten Vaterlande zuerhalten / empfangen: Also haben Sie uns ausdrücklich anbefohlen / Eu. Kayf. u. Kön. Maj. in einem allerunterthänigstem Danckschreiben solches zu erkennen zu geben / zugleich ihre flehste Erkänntlichkeit davor / wie hiermit beschydet / allegehorsamt zu bezeugen.

Nachdemmalen aber aus denen mehrgedachten mit Ihrer Königl. Maj. in Schweden errichteten *Tractaten* §. 10. artic. 1. zuerschen / wie das Eu. Kayf. und Kön. Maj. die im §. 41. artic. 5. *Instrum. Pacis Westphal. reservirte Facultaten intercedendi pro majori libertate exercitii Religiois in Silesia* in ihre Kraft ergehen zu lassen / sich allergnädigst anheischig gemacht haben / und bey unsern gnädigst- und gnädigen Herren *Principales* / auch Oberen und *Commitenten* beandt worden / wie Ihre Königl. Maj. in Schweden / durch Dero in Breslau habende *Commission*, bey Eu. Kayf. und Kön. Maj. ebenfalls dafelbst habenden Hochansehnlichen *Commission* deswegen Anregung thun / und auf Restituzion und Einräumung einer zukünftigen Anzahl Kirchen / mit ihren Schulen / in Ober- und teils Niederr- Ehelichen Fürstenthümen / außer denen Fürstenthümen Breg / Liegnitz / Wohlau / Münsterberg / Dels und der Stadt Breslau und ihren *Territorijs* in denen Städten und auf dem Lande / in denen Weichbühern / *Diffricten* und Krävlen / zu Übung der Augsp. *Confess.* Gottesdienles / beyder Theile antragen lassen / So haben Sie in Betrachtung der Sachen Willigkeit kein Bedenken gehabt / Eu. Kayf. und Kön. Maj. ihr Verlangen zu erfüllen / mitn Dieselbe um ein gleichmäßiges / durch ein abermalig allerunterthänigstes *Intercessionale* mit allerhöchstdigsten *Respect* anzugehen. Sie halten sich aus verschiednen beregenden Ursachen darzu verbunden / und zuverhentlich versichert / weil Sie hierinnen nicht allein / wohin das *lustr. Pacis. Westph.* sie weist / sondern auch denen nachgelassenen *Justitiarum* ihrer in Gtzt ruhenden Vorfahren nachtreten / welche sowol bey unterschiedlichen im Reich / der *Regent* wegen errichteter Verträgen vor Eu. Kayf. und Kön. Maj. Erb-Landen / insonderheit die Eheliche / in Ansehung ihrer mit dem Reich habenden *Connexion* und gemeinen Interesse / also fohn in vielen / ihrenthalben eingelegten *Intercessionalen* sich bemühet haben / das in Kayf. und Kön. Gnaden es werde angesehen und aufgenommen worden / wobey Eu. Kayf. und Kön. Maj. wol sicherlich vertrauen können / das sie hierunter nichts anders vor Augen haben / als Eu. Kayf. und Kön. Maj. und Dero Durchlauch-

tigsten

ligsten Erb-Sauses wahres Interesse, als wozu sie eine ungefärbte Liebe zu demselben verbindet / und sind der Meinung selbiges hauptsächlich zu befördern und zu vermehren / wenn sie nach dem Erbe ihrer Gewissen ihren Glaubens-Genossen den Iohr erlauben und geduldeten / auch hiebeyor auf dem *Fundamento* der Majestät-Briefe / Käy. und Kön. theuren Worten gefandenen / hernach aber und bisanboreu / mit vielen Beschwerffischen behinderten Gottesdien / in etwas leichter und Götz gefälliger zurichten / beflissen sind / indeme ja gewiß ist / daß in dem Geist- und Leiblichen Wohlsein des Regenten höchster Ruhm und Glückseligkeit besteht. Es möchte zwar scheinen / ob wolte diese / von Ihro Kön. Maj. in Schweden eingelegte / und von uns allerunterthänigst wiederholte *Intercession* um wieder-Einräumung der benöthigten Kirchen und Schulen und was dazzu gehört / wider das *Instrum. Pacis Westf.* lauffen / und daher mit keinem Recht darum angefocht werden döfste / auch daß weder Eu. Käy. und Kön. Maj. Gewissen / noch die Wohlfahrt und Sicherheit der Catholischen Kirchen in Schlesien es nicht zulassen wolten / da ohndeme die Protestirende nur aus bloßer Gnade gebildet würden / allerdings aber von der damaligen Churfürstl. Durchl. zu Sachsen vor und nach dem Pragischen Frieden / bey denen Glorwürdigsten Käyfern *Ferdinando II. & III.* eben diese Religions-Freyheit alles Efferß / mit Beziehung auf den *Anno 1621.* getroffenen *Accord.* und die Käy. *Parole retenu* mündet / und bey aller Gelegenheit darauf / daß mit der Reformation in Schlesien inne zu halten / sey bestanden worden / So hat man zwar zu *Hnabrüg* zu gewöhnlicher Erlangung dieses Zweckes nicht gedehen können / man hat aber auch nicht geglaubt / weniger darüber *controverset* / daß die Reformation diese Lande so gar hart betreffen solte / Denn was würde sonst nöthig gewesen / die *Facultatem ultimus intercedens* / welches Wort der sofort darauf folgenden *Facultas intercedens* als ein *Efficacius Medium* vorgesezt wird / so feyerlich und *pari semper permanente & exclusis omni violentia & hostilitate* zu bedingen / wenn denen Augsp. *Confess.* Zert. die drey mit *J. 29.* benannte Land-Kirchen von neuen zu bauen bevorzichen / hergegen alle übrige Kirchen eingezogen / und zu anderer Religion Gottesdienst oder gar *Præsentia usus* genidmet werden solten? Und obwol nicht zu leugnen / daß nach der Reduktion von Eu. Käy. und Kön. Maj. Allerdurchlauchtigsten Befahren der Augsp. *Confess.* Religions-Exercitium. same ihren Kirch- und Schul-Verfassungen aus besonderer Gnade zugelassen worden / wie es denn auch die Schlesier mit allerunterthänigster *Petition* ohne Zweifel erkennen werden / so ruhet aber doch diese Gnade nicht auf einen *revocabilen præcario* / sondern auf dem theuren Worte / und der *Justitie Conventiois* / welche im Namen der Käy. Maj. *Dero* gesondlichster *Commissarius* / Ihre Sachen mit der ganzen Nation / von Fürsten / Ständen und Unterthanen aufgerichtet / und sich in seinem ganzen Leben darauf bezogen hat. Allerdingsdann auch in dem Westphälischen Frieden *J. 27.* da dem *Exercitio* dieser Religion die Käyfer- und Königl. Gnade beygelegt worden / die *Maintenance* versprochen ist / welcher Schuß hernach von der Kön. Käy. Maj. *Herrn Leopold* Tob. selbiger *Memorie* vielfältig wiederholt und versichert worden / ohne daß man das behaupten wollen oder mögen / ob hätten sich die Schlesischen Stände und Unterthanen im vorigen Deutschen Kriege / durch ihre *Conditio* und Einnehmung der Schwedischen Waffen / des *Accords* verlustig gemacht / angesehen / daß dasjenige / was etwa vor *Anno 1621.* bis 1637. vorgelauffen / durch den Pragischen Frieden-Schluss gänzlich vergessen und abgethan worden. So hat auch die Vorwendung der *Territorial-Hoheit* / und *Juris Reformationis* sich auf Schlesien desto weniger appliciren lassen / weil die *Libertas Exercitii Religiois* nicht nur den Fürsten und Ständen / sondern allen und jeden Einwohnern u. Unterthanen im Lande Schlesien / sie sind unter Heilig. oder Weltl. Obrigkeit gelesien gewesen / durch den Käy. Majest. Brief versichert worden. Hierauf siehlet nun allerdings die *Disposition* des *Hnabrügischen* Friedens / Brief dessen die Cron Schweden als garant / sowol als Churfürsten u. Ständen *pro uberiori exercitio* / & *majori libertate Religiois* zu interveniren u. *intercediren ex pacto publica & sanctione pragmatica* befuget bleiben / denn es haben / die Cron Schweden sich bey denen Westphäl. Friedens-Tractaten in diese Religions-Sache mit eingelassen / die Protestirnde de Churfürsten und Fürsten das *Intercedens* schon gebraucht / weil aber der Käy. Maj. Gesandtschaft damals sich auf ein Mehreres nicht heraus lassen wollen oder können / so reservirte man sich dasselbige *per pactum solenne* / und *intendire* jedoch / daß wenigstens die Kirchen und Schulen / als die vornehmste *Requisita* des öffentl. Gottesdienstes *in statu quo* verbleiben / und die *Interventiones* und *Intercessiones* *pro uberiori exercitio* / als *Anno 1648.* war / zu keiner Zeit *attendire* werden solten / wohin denn auch bald nach dem Frieden-Schluss unsere gnädigste und gnädige *Hn. Hn. Principales* / auch *Ober* und *Commissarien* Sie und ihre Befahren in ihren wehmütigsten *Intercessionalen* / jederzeit mit Anführung mehr berühren *J. 41.* sich bezeigen haben. In Ansehung nun dieser Ursachen / und daß ja dieser *J. 41.* nicht umföndt dem *Infirmamento Pacis* kan *inferret* seyn / da insonderheit Eu. Käy. u. Kön. Maj. in der letzteren *Convention* sich allbereit dahin allergnädigst vernehmen lassen / denen unter- und allerunterthänigsten *Interventionibus* & *Intercessionibus* *pro majori libertate Religiois exercitii in illis Principatibus* / & *reliquis ad Serenissimum Dominum Austriacum spectantibus Regnis & Provinciis* statt zu geben / mögen wir an allergnädigster Erthörung um so weniger zweifeln / als im Namen unserer gnädigsten und gnädigen Herren *Principales* / auch *Ober* und *Commissarien* wir nicht mehr / als die *Restitutio* der genommenen Kirchen und Schulen / in Städten und auf dem Lande allergehorsamt erbitten / auch Eu. Käy. u. Kön. Maj. ohndeme aus recht Kön. Gemüthe *Dero* allgeredestete *Intention* jederzeit dahin gerichtet seyn lassen / *Dero* denen dreyen im *Röm. Reich* mit gleicher Freyheit zugelassenen Religionen zugethanen *Fassallen* und *Unterthanen* mit gleicher Kön. Gnade / Huld und Liebe zu bezeugen / daran aber diejenige von der *Protestierenden* Kirche fast zu zweifeln veranlaßet werden solten / wenn sie noch länger ihrer zumal von ihren Vor-Etern erbauten Kirchen

Kirchen solten heraubet bleiben: herentgegen auf viele Willen/ ihren Gottesdienst bey Fremden mit Ge-  
 fahr ihres Lebens zu fuchen/ angewiesen werden/ da sie in der Nahe/ und gleichsam vor den Thüren haben/  
 aber dem Vernehmen nach/ theils nur gesseret/ theils zu Welt. Gebrauch appliciret/ theils auch etwan  
 nur an einig-wenige Familien eingeräumet worden: die ganzen Gemeinden aber/ welche doch ihr Guth u.  
 Blut vor Eu. Kayf. u. Kön. Maj. Dero Christl. Gewissen/ wie dieselbe mit Freudigkeit zu versichern wir  
 uns wol getrauen dürfen/ eben so wenig dadurch beleidigen/ als dero Hochfürstliche/ numhero in GtD zu-  
 hende Allerdurchl. Vorfahren/ in deren Fußstapffen Eu. Kayf. u. Kön. Maj. disfalls treten werden/ ge-  
 than haben/ welche ihren/ der Augsp. Conf. ergebenen Vasallen u. Unterthanen/ zu Übung ihrer Religion u.  
 Gottesdienstes/ nicht allein der alten Kirchen sich zubediene/ sondern auch noch neue zuebauen verfarret/  
 sie dabey geschüzet und erhalten/ zu dem Ende auch treue Prediger dieser Conf. in ihre Lande zu ziehen/ mit  
 allen Fleiß gesucht haben. Und ist es so fern/ das Ew. Kayf. u. Kön. Maj. an deren Hohen Interesse/ dar-  
 durch etwas abgehen/ oder die Cathol. Religion der Orthen in Gefahr gesetzt werden solte/ das vielmehr  
 beyde zugleich befördert und versichert werden; denn wie der §. 41. Art. 10. seine Erfüllung erreicht/  
 und jedem Theil sein Eigenes angewiesen worden/ sich dessen beständig zu seinem Nutzen/ Übung und Un-  
 terricht/ laut seines Bekantnißtes frey zu gebrauchen/ und versichert ist/ das er dabey werde geschüzet und  
 erhalten werden: So weiß auch ein jedes eigentl. was ihm zugehöret/ und wird dabey ruhen können/  
 folglich gute Harmonie und Einigkeit unter beyderley Religionen- Dero. gestiftet werden. Ew. Kayf. u.  
 Kön. Maj. aber werden ausserdem daiselbige des bisherigen vielen Anlauffis überhoben werden/ die Ih-  
 ro ohnedem in Unterthänigkeit ergebene Herzen ihrer protestirenden Vasallen und Unterthanen/ welche  
 das größte Theil in Schlessen ausmachen solten/ noch mehr und gänglich sich zu eigen verbinden; zugleich  
 ihnen/ als ein wahrhafter Landes- Vater sich bezeigen/ wenn ihnen durch Einräumung der benötigten  
 Kirchen und Schulen/ und beständige Erhaltung bey denselben Mittel und Gelegenheit gegeben werden/  
 in den wahren Nüchten gegen GtD und ihre höchste Obrigkeit sich zu üben und zu erbauen/ als worzu  
 unsere Lehre nach den Grund-Regeln der heiligen Schrift ihre Bekenner mit allem Ernst anweist und  
 ermahnet: Dennoch so werden sie solche allermildeste Erhörung unserer Bitte/ als eine Unschätzbare  
 Kayf. Gnade und Wohlthat annehmen und erkennen/ auch Ew. Kayf. u. Kön. Maj. bey isigen gefähr-  
 lichen und weitaufsehenden Zeiten- Läuften mit allem ihren Vermögen noch ferner gern und willigt un-  
 ter die Arme greiffen/ niemahlen aber in ihren Kirchen und zu Haus zum Lobe GtDes mit Gebeth und  
 Danksgagung sich finden lassen/ das sie nicht zugleich GtD dem Allmächtigen vor bezigte so grosse Kön.  
 Gnade und Wohlthat mit Freuden danken/ auch für Ew. Kayf. u. Kön. Maj. und Dero Commissarien  
 Erk- Hausf. beständig stehendes höchstes Wohlgerhen/ innigst anrufen/ und selbiges ohne Zweifel er-  
 bitten werden: Auch unsere Gnädigst und Gnadige Herren Principalen/ auch Obere und Committanten  
 werden solche an ihren Glaubens-Genossen erzeigte ungemeyne Gnade/ mit allerunterthänigst aufrichti-  
 gen Diensten zuerwiedern stets geliefen seyn. Und wir nebst Emschlung zu Kayf. u. Kön. Gnade  
 und Huld verbleiben mit allerunterthänigstem Respekt

## Eu. Kayser- und Königl. Majest.

allerunterthänigst gehorsamste

Der Augsp. Confessl. verwandten Churfürsten/ Fürsten u. Stände/ zu gegen-  
 wärtigem Reichs-Tag gewollmächtige Räte/ Botschafter u. Gesandte.

SCHEMA SIGILLANTIIUM:

Churfürstl.

1. Chur- Sachsen.

2. Chur- Brandenburg.

Fürstl.

1. Magdeburg.
2. Schweden- Brehmen.
3. Pfalz- Zweibrücken.
4. Sachsen- Gotha.
5. Coburg.
6. Weymar.
7. Eufenach.
8. Brandenburg- Culmbach.
9. Dnolzbach.

10. Braunschweig- Wolfenbüttel.
11. Halberstadt.
12. Hessen- Cassel.
13. Bor- Pommern.
14. Württemberg.
15. Minden.
16. Wetterauische Grafen.
17. Fränckische Grafen.
18. Westphälische Grafen.

Städtische:

Nhein. Band:

1. Lübeck.
2. Goslar.

Ober- Ländische. Band:

3. Eßlingen.
4. Memmingen.

Kr 4422

40

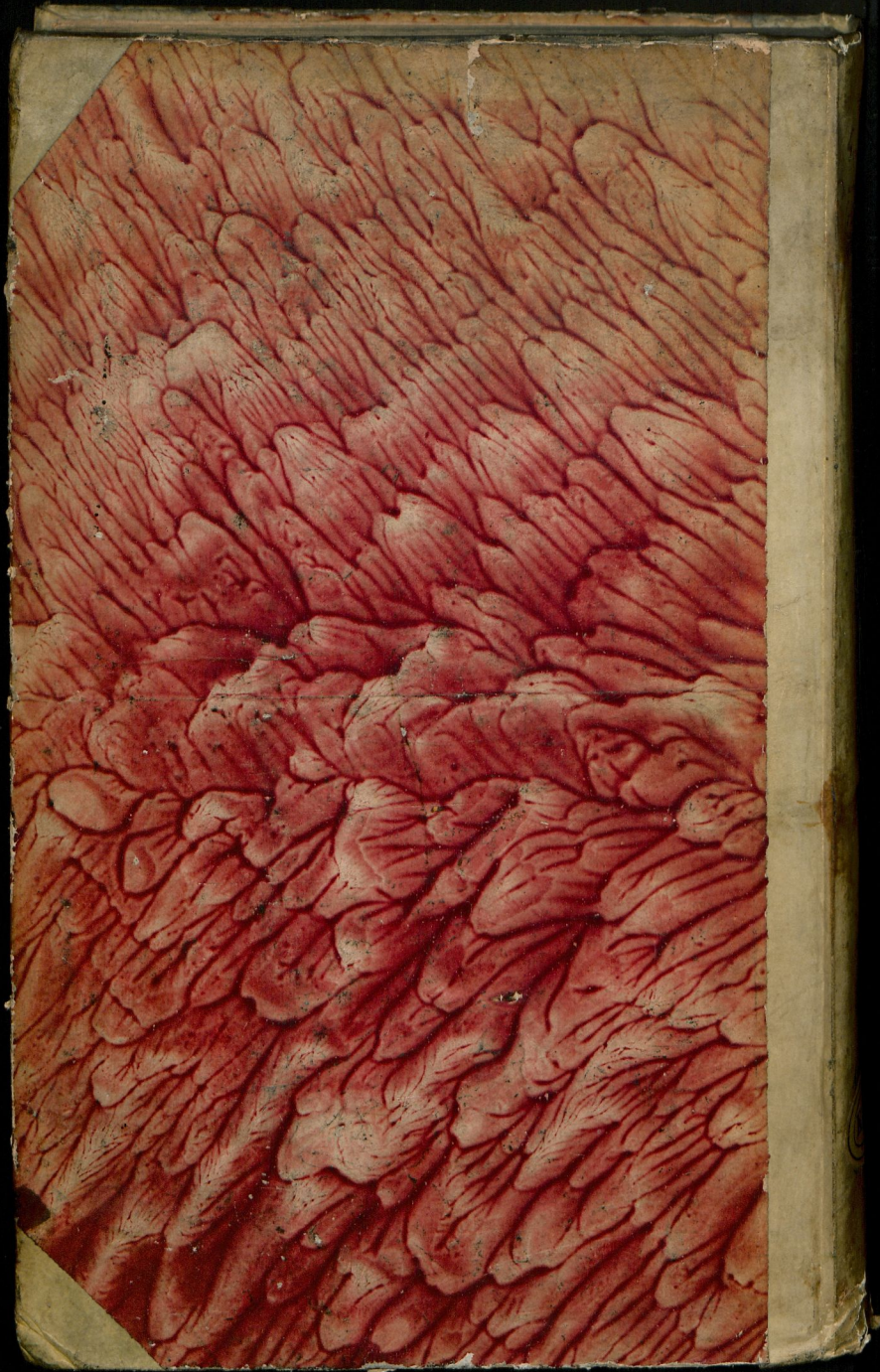
V018

ULB Halle

005 813 506

3







An  
Ihro Röm. Kayserliche  
auch  
Zu Hungarn und Böhaimb  
Königl. Majestät/  
IOSEPHUM I.

# IOSEPHUM I.

ergischen Confessions-Berwand-  
erfürsten / Fürsten und Stände/  
gegenwärtigem Reichstage  
in Regensburg/  
mächtigsten Rätthe / Botschafter /  
und Gesandten /

Fernere  
**RECESSIONALES.**  
Ihre Glaubens, Genossen,  
im Herzogthum  
Schlesien.

Datum Regensburg / den 5. Junii,  
Anno 1708.

Gedruckt in eben diesem Monat.

